



**2019/0273(COD)**

6.5.2020

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln (COM(2019)0623 – C9-0197/2019 – 2019/0273(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatlerin: Marie-Pierre Vedrenne

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	15



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln  
(COM(2019)0623 – C9-0197/2019 – 2019/0273(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2019)0623),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0197/2019),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0000/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## **Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums machen einen bedeutenden und immer größeren Teil des Welthandels aus und sind Gegenstand internationaler Handelsübereinkünfte, einschließlich regionaler oder bilateraler Übereinkünfte der Union. Daher sollten Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich der etwaigen handelspolitischen***

**Maßnahmen der Union aufgenommen werden, die derzeit auf Waren und die Vergabe öffentlicher Aufträge beschränkt sind. Dadurch könnten sich die Kohärenz und Wirksamkeit der Verordnung erhöhen.**

Or. fr

*Begründung*

*Derzeit ist die Verordnung (EU) Nr. 654/2014 auf bestimmte Maßnahmen in den Bereichen Waren und Vergabe öffentlicher Aufträge beschränkt. In anderen Bereichen wie Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums können keine Maßnahmen ergriffen werden.*

**Änderungsantrag 2**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 7 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7b) Da die handelspolitischen Spannungen auf internationaler Ebene zunehmen und sich die WTO in einer Krise befindet, sollte die Union in der Lage sein, rasch auf gegen sie verhängte einseitige und rechtswidrige Maßnahmen zu reagieren. Die Union sollte daher in die Lage versetzt werden, Maßnahmen durchzusetzen, wenn ein Drittland mit gegen die Union gerichteten und offenkundig völkerrechtswidrigen Maßnahmen die handelspolitischen Interessen der Union beeinträchtigt.**

Or. fr

*Begründung*

*Es geht darum, die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union für den Fall zu stärken, dass rechtswidrige Maßnahmen gegen sie ergriffen wurden. So könnte die abschreckende Wirkung der Verordnung gestärkt und eine umgehende Reaktion der EU zum Schutz ihrer Interessen sichergestellt werden. Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass verhältnismäßige Maßnahmen nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten.*

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 9

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Darüber hinaus sollte die Überprüfungs Klausel der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 **um weitere fünf Jahre verlängert werden und sich** auch auf die Anwendung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Änderung erstrecken.

##### *Geänderter Text*

(9) Darüber hinaus sollte **sich** die Überprüfungs Klausel der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 auch auf die Anwendung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Änderung erstrecken.

Or. fr

##### *Begründung*

*Der von der Kommission vorgeschlagene Termin, der 1. März 2025, ist noch viel zu weit weg. Die Überprüfung der Verordnung muss vor diesem Termin und während der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments erfolgen, damit es feststellen kann, wie die Verordnung durchgeführt wurde und welche Anpassungen erforderlich sind.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

##### *Derzeitiger Wortlaut*

b) bei einer Änderung der den Waren aus der Union gewährten Behandlung in einer Weise, die die Interessen der Union berührt, die Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen in den Handelsbeziehungen zu Drittländern wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

##### *Geänderter Text*

#### **(-1) Artikel 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:**

b) bei einer Änderung der den Waren **oder Dienstleistungen** aus der Union gewährten Behandlung in einer Weise, die die Interessen der Union berührt, die Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen in den Handelsbeziehungen zu Drittländern wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Or. fr

##### *Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass auch die Behandlung von Dienstleistungen beeinträchtigt*

werden kann.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Derzeitiger Wortlaut*

b) „Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen“ Zollzugeständnisse oder sonstige Vorteile, zu deren Anwendung in ihrem Handel mit Drittländern sich die Union durch internationale Handelsübereinkünfte, **bei denen sie** Vertragspartei ist, verpflichtet hat;

#### *Geänderter Text*

#### ***(-1a) Artikel 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:***

b) „Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen“ Zollzugeständnisse, ***Verpflichtungen im Bereich Dienstleistungen, Pflichten in Bezug auf handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums*** oder sonstige Vorteile, zu deren Anwendung in ihrem Handel mit Drittländern sich die Union durch internationale Handelsübereinkünfte, ***deren*** Vertragspartei ***sie*** ist, verpflichtet hat;

Or. fr

#### *Begründung*

*Durch die Aufnahme von Dienstleistungen und Rechten des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich handelspolitischer Maßnahmen der EU dürfte sich die Glaubwürdigkeit und abschreckende Wirkung der Verordnung erhöhen. Daher muss auch die Begriffsbestimmung geändert werden.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 3 – Buchstabe d

#### *Derzeitiger Wortlaut*

d) bei Änderungen von Zugeständnissen durch ein WTO-Mitglied nach Artikel XXVIII GATT 1994, sofern

#### *Geänderter Text*

#### ***(1a) Artikel 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:***

d) bei Änderungen von Zugeständnissen ***oder Verpflichtungen*** durch ein WTO-Mitglied nach

keine ausgleichenden Regelungen vereinbart wurden.

Artikel XXVIII GATT 1994 *oder Artikel XXI GATS*, sofern keine ausgleichenden Regelungen vereinbart wurden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass Änderungen von Zugeständnissen oder Verpflichtungen auch im Bereich Dienstleistungen vorgenommen werden können.*

#### **Änderungsantrag 7**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 3 – Buchstabe e (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(1b) In Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:**

**e) bei offenkundig völkerrechtswidrigen und den handelspolitischen Interessen der Union in erheblichem Maße abträglichen handelspolitischen Maßnahmen eines Drittlands;**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die EU muss ihr Instrumentarium erweitern, mit dem sie gegen einseitige und rechtswidrige Maßnahmen vorgehen kann, die von einem Drittland gegen sie ergriffen werden und ihren Interessen schaden. Die EU muss die Möglichkeit haben, die in Artikel 5 vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen durchzusetzen, wenn sich ein Drittland mit gegen die EU gerichteten Maßnahmen offensichtlich völkerrechtswidrig verhält. Diese Maßnahmen sind befristet und dienen der Wahrung der Rechte der Union.*

#### **Änderungsantrag 8**

##### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b a

*Vorschlag der Kommission*

ba) Werden Maßnahmen ergriffen, um den Handel mit einem Drittland in den Situationen nach Artikel 3 Buchstaben aa **oder** bb zu beschränken, so müssen diese Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch die Maßnahmen dieses Drittlands verursachten vollständigen oder teilweisen Entzug von Handelsvorteilen der Union stehen;

*Geänderter Text*

ba) Werden Maßnahmen ergriffen, um den Handel mit einem Drittland in den Situationen nach Artikel 3 Buchstaben aa, bb **oder e** zu beschränken, so müssen diese Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch die Maßnahmen dieses Drittlands verursachten vollständigen oder teilweisen Entzug von Handelsvorteilen der Union stehen;

Or. fr

*Begründung*

*Die Maßnahmen sollten gezielt und verhältnismäßig sein und nur als letztes Mittel eingesetzt werden.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -2 a (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

*Derzeitiger Wortlaut*

d) Werden Zugeständnisse in Verbindung mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung<sup>2</sup> im Handel mit einem Drittland zurückgenommen, so müssen sie, im Einklang mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung, mit den von diesem Drittland geänderten oder zurückgenommenen Zugeständnissen im Wesentlichen gleichwertig sein.

*Geänderter Text*

**(2a) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:**

d) Werden Zugeständnisse **oder Verpflichtungen** in Verbindung mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung<sup>2</sup> **oder in Verbindung mit Artikel XXI GATS und den entsprechenden Verfahren zu seiner Umsetzung** im Handel mit einem Drittland **geändert oder** zurückgenommen, so müssen sie im Einklang mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung **oder mit Artikel XXI GATS und den entsprechenden Verfahren zu seiner Umsetzung** mit den von diesem Drittland geänderten oder zurückgenommenen Zugeständnissen **oder Verpflichtungen** im Wesentlichen gleichwertig sein.

---

<sup>5</sup> Vereinbarung „Auslegung und Anwendung des Artikels XXVIII“.

---

<sup>5</sup> Vereinbarung „Auslegung und Anwendung des Artikels XXVIII“.

Or. fr

*Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass Änderungen von Zugeständnissen oder Verpflichtungen auch im Bereich Dienstleistungen vorgenommen werden können.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:**

**ba) Aussetzung von Pflichten oder sonstigen Verpflichtungen im Bereich Dienstleistungen;**

Or. fr

*Begründung*

*Durch die Aufnahme von Dienstleistungen in den Anwendungsbereich handelspolitischer Maßnahmen der EU dürfte sich die Glaubwürdigkeit und abschreckende Wirkung der Verordnung erhöhen.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2c) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:**

**bb) Aussetzung von Pflichten in Bezug auf handelsbezogene Aspekte der Rechte**

*des geistigen Eigentums;*

Or. fr

*Begründung*

*Durch die Aufnahme der Rechte des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich handelspolitischer Maßnahmen der EU dürfte sich die Glaubwürdigkeit und abschreckende Wirkung der Verordnung erhöhen.*

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

*Derzeitiger Wortlaut*

c) im Falle einer Änderung von Zugeständnissen durch ein WTO-Mitglied nach Artikel XXVIII GATT 1994, wenn das betreffende Drittland der Union nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich gewährt.

*Geänderter Text*

**(2d) Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

c) im Falle einer **Aufhebung oder** Änderung von Zugeständnissen **oder Verpflichtungen** durch ein WTO-Mitglied nach Artikel XXVIII GATT 1994 **oder Artikel XXI GATS**, wenn das betreffende Drittland der Union nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich gewährt.

Or. fr

*Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass Änderungen von Zugeständnissen oder Verpflichtungen auch im Bereich Dienstleistungen vorgenommen werden können.*

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 9 – Absatz 1

*Derzeitiger Wortlaut*

*Geänderter Text*

**(2e) Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende**

(1) Bei der Anwendung dieser Verordnung holt die Kommission im Wege einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union oder durch andere geeignete öffentliche Kommunikationsmittel Informationen und Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Interessen der Union in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen oder auf bestimmte Sektoren ein, unter Angabe der Frist, innerhalb **derer** die Angaben vorzulegen sind. Die Kommission trägt den erhaltenen Angaben Rechnung.

**Fassung:**

(1) Bei der Anwendung dieser Verordnung holt die Kommission im Wege einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union oder durch andere geeignete öffentliche Kommunikationsmittel Informationen und Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Interessen der Union in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen oder auf bestimmte Sektoren **oder auf die Rechte des geistigen Eigentums** ein, unter Angabe der Frist, innerhalb **deren** die Angaben vorzulegen sind. Die Kommission trägt den erhaltenen Angaben Rechnung.

Or. fr

*Begründung*

*Die Einholung von Informationen muss sich auch auf die Rechte des geistigen Eigentums beziehen.*

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

***Bis*** spätestens ***1. März 2025*** überprüft die Kommission den Anwendungsbereich dieser Verordnung – unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen des Anwendungsbereichs ***mit Wirkung vom [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]*** und der ***gegebenenfalls*** erlassenen handelspolitischen Maßnahmen – sowie ihre Durchführung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über ihre Erkenntnisse.

*Geänderter Text*

***So rasch wie möglich nach dem ... [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung], jedoch*** spätestens ***zwei Jahre nach diesem Datum*** überprüft die Kommission den Anwendungsbereich dieser Verordnung – unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen des Anwendungsbereichs und der ***etwaigen*** erlassenen handelspolitischen Maßnahmen – sowie ihre Durchführung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über ihre Erkenntnisse.

Or. fr

## *Begründung*

*Der von der Kommission vorgeschlagene Überprüfungstermin ist noch viel zu weit weg. Die Überprüfung der Verordnung muss zu einem früheren Zeitpunkt und noch während der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments erfolgen.*

### **Änderungsantrag 15**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b**

Verordnung (EU) Nr. 654/2014

Artikel 10 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:***

***entfällt***

***i) Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Bei der Anwendung von Absatz 1 nimmt die Kommission eine Überprüfung vor mit dem Ziel, im Rahmen dieser Verordnung zusätzliche handelspolitische Maßnahmen zur Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen im Bereich des Handels mit Dienstleistungen ins Auge zu fassen.“***

***ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen.***

Or. fr

## *Begründung*

*Dieser Absatz erübrigt sich, da der Anwendungsbereich der handelspolitischen Maßnahmen durch die Änderungen der Verordnung erweitert wurde.*

## BEGRÜNDUNG

### *Zum Hintergrund und zum Vorschlag der Kommission*

Mit der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde der Europäischen Union (EU) ein horizontaler Rechtsrahmen für die Durchsetzung ihrer Rechte aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) und anderen internationalen Handelsübereinkünften an die Hand gegeben. In einem globalen Kontext, in dem immer häufiger Gegenmaßnahmen verhängt wurden, galt es, die Durchsetzung der Handelsrechte der EU zu stärken, die Glaubwürdigkeit der EU zu erhöhen und letztendlich die Handelspartner der EU davon zu überzeugen, dass sie sich an die in Handelsübereinkünften niedergelegten Regeln halten müssen.

In Anbetracht der jüngsten Entwicklungen in der WTO und infolge der Blockierung des Berufungsgremiums des WTO-Streitbeilegungspanels ist die EU gezwungen, die Verordnung (EU) Nr. 654/2014 zu ändern. Überdies muss die EU in der Lage sein, ihre Interessen im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte in Situationen zu schützen, in denen Drittländer rechtswidrige Maßnahmen treffen und gleichzeitig das Streitbeilegungsverfahren blockieren. Die erste Fassung der Verordnung war ursprünglich nicht auf solche Situationen ausgerichtet, aber in der aktuellen Lage – Blockierung des Berufungsgremiums des WTO-Streitbeilegungspanels – muss die Union so schnell wie möglich tätig werden, um ihre Interessen zu schützen.

Am 12. Dezember 2019, dem Tag nach der Einstellung der Tätigkeit des WTO-Berufungsgremiums, veröffentlichte die Kommission einen neuen Vorschlag zur Änderung der ursprünglichen Verordnung. Mit dem neuen Vorschlag der Kommission soll vor allem im Hinblick auf solche Situationen Abhilfe geschaffen werden, in denen – nachdem es der EU gelungen ist, von einem WTO-Streitbeilegungsgremium eine positive Entscheidung zu erwirken – das Verfahren blockiert wird. Diese Blockade ist entstanden, weil die andere Partei gegen einen WTO-Panelbericht Rechtsmittel „ins Leere“ eingelegt und einer Interimsvereinbarung nach Artikel 25 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung nicht zugestimmt hat. In einem solchen Fall führt das Streitbeilegungsverfahren nicht zu einem verbindlichen Ergebnis, und auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission kann die EU fortan als Reaktion auf eine von einem Drittland verhängte Maßnahme selbst die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Darüber hinaus erstreckt sich der Vorschlag der Kommission auch auf ähnliche Fälle, die im Rahmen anderer internationaler Handelsübereinkünfte, insbesondere regionaler oder bilateraler Übereinkünfte, auftreten können, wenn ein Drittland nicht in dem Umfang kooperiert, der für das Funktionieren der Streitbeilegung erforderlich ist, etwa wenn das Drittland keinen Schiedsrichter benennt und kein Notfallschiedsverfahren vorgesehen ist, mit dem das Verfahren dennoch weitergeführt werden kann.

### *Standpunkt der Berichtsteratterin*

Der Vorschlag der Kommission ist zu unterstützen, zumal die Zeit drängt und die Lücken in den geltenden Rechtsvorschriften geschlossen werden müssen. Die EU muss in die Lage versetzt werden, ihre Interessen im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte in Situationen zu schützen, in denen Drittländer rechtswidrige Maßnahmen treffen und gleichzeitig das Streitbeilegungsverfahren blockieren. Darüber hinaus ist es überaus wichtig,

die Unterstützung der EU für das regelbasierte multilaterale Handelssystem zu bekräftigen. In diesem Zusammenhang ist es zu begrüßen, dass die EU und 15 weitere WTO-Mitglieder am 27. März 2020 eine Mehrparteien-Interimsvereinbarung zur Beilegung von Handelsstreitigkeiten eingeführt haben, die am 30. April 2020 in Kraft getreten ist und mit der die vorübergehende Lähmung des WTO-Berufungsgremiums für Handelsstreitigkeiten behoben werden soll.

- ***Einbeziehung von Dienstleistungen und Rechten des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich handelspolitischer Maßnahmen (Artikel 5)***

Zudem sind mehrere Argumente, die das Europäische Parlament bereits bei der Annahme der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 vorgebracht hatte, nach wie vor gültig, und daher sollte der Anwendungsbereich der Verordnung ausgeweitet werden. Konkret geht es darum, Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich handelspolitischer Maßnahmen der EU aufzunehmen.

Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums machen einen bedeutenden und immer größeren Teil des Handels der EU mit der Welt aus und sind Gegenstand von Handelsübereinkünften der Union. Durch die Aufnahme von Dienstleistungen und Rechten des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich wird die Verordnung glaubwürdiger und entfaltet eine stärkere abschreckende Wirkung, denn so wird unter Beweis gestellt, dass die EU in der Lage ist, ihre Handelsrechte wirksam und global zu verteidigen. Die Aufnahme in den Anwendungsbereich ist notwendig, um einen schlüssigen Rechtsrahmen für die Durchsetzung der Rechte der Union zu schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass die EU ihre Rechte durch Maßnahmen in den Bereichen Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums ebenso schnell und wirksam verteidigen kann wie in den Bereichen Waren und Vergabe öffentlicher Aufträge. Darüber hinaus kann die EU künftig Gegenmaßnahmen in den Bereichen ergreifen, in denen sie die größte Wirkung zeitigen, und zudem gezielte und ausgewogene Maßnahmen wählen, durch die die Interessen der EU am wenigsten beeinträchtigt werden.

- ***Möglichkeit der umgehenden Ergreifung von Maßnahmen bei einseitiger Verhängung von offenkundig völkerrechtswidrigen und den Interessen der EU abträglichen Maßnahmen eines Drittlands gegen die EU***

Im Rahmen dieser Verordnung geht es auch darum, die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union für den Fall zu stärken, dass rechtswidrige Maßnahmen gegen sie ergriffen wurden. Vor dem aktuellen Hintergrund handelspolitischer Spannungen und der Krise der WTO muss die EU ihr Instrumentarium erweitern, mit dem sie gegen einseitige und rechtswidrige Maßnahmen vorgehen kann, die von einem Drittland gegen sie ergriffen wurden und ihren Interessen schaden.

So kann die EU zwar die Eröffnung eines Streitbeilegungsverfahrens verlangen, sollte aber dennoch die Möglichkeit haben, die in Artikel 5 vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen durchzusetzen, wenn sich ein Drittland mit gegen die EU gerichteten Maßnahmen offenkundig völkerrechtswidrig verhält. Auf diese Weise und dank der vorläufigen Maßnahmen müssten die Wirtschaft der EU und ihre Wirtschaftsakteure nicht die unmittelbaren Folgen rechtswidriger Maßnahmen tragen und mehrere Monate auf die Entscheidung im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens warten, bevor sie reagieren dürfen. So könnte die abschreckende Wirkung der Verordnung gestärkt und eine umgehende Reaktion der EU zum Schutz ihrer Interessen sichergestellt werden. Es ist zu betonen, dass diese Maßnahmen abschreckend wirken sollen, aber auch erneut darauf hinzuweisen, dass verhältnismäßige Gegenmaßnahmen

dennoch nur als letztes Mittel eingesetzt werden sollten.

- ***Vorverlegung des Termins für die Überprüfung der Verordnung***

Außerdem sollte der Termin für die Überprüfung des neuen Vorschlags der Kommission geändert werden. Der von der Kommission vorgeschlagene Termin, der 1. März 2025, ist noch viel zu weit weg. Die Überprüfung der Verordnung muss vor diesem Termin und während der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments erfolgen, damit es feststellen kann, wie die Verordnung durchgeführt wurde und welche Anpassungen erforderlich sind.